

Betrieb	Ablieferungspflichtige Fläche ha	vorläufige Ablieferungsnorm dz	Ergebnis (Sp. 2 × 3) in dz	Ablieferungsnorm (Sp. 3 × Differenzzahl dz/ha)	Ablieferungsmenge (Sp. 2 × 5) in dz
1	2	3	4	5	6
A	4,8	10,5	50,40	10,3	49,44
B	5,2	11,5	59,80	11,3	58,76
C	6,0	12,0	72,00	11,7	70,20
D	6,5	13,5	87,75	13,2	85,80
E	6,8	14,5	98,60	14,2	96,56
insges.	29,3	12,58	368,55	12,3	360,76

Durchschnittsnorm:  $12,3 : 12,58 = 0,978$  Differenzzahl

Die Ablieferungsnormen der Spalte 3 sind die errechneten, die sich auf Grund der ermäßigten Ablieferungsmengen gemäß der Verordnung vom 25. Juni 1953 für das Jahr 1953 ergeben.

Wurde im Jahre 1953 für einen Betrieb eine gesonderte Veranlagung vorgenommen, so ist durch den Rat der Gemeinde eine Ablieferungsnorm einzusetzen, die im richtigen Verhältnis zu den übrigen Betrieben der Gemeinde steht. Außerdem ist es den Differenzierungskommissionen gestattet, bei Betrieben, die bei der Differenzierung im Jahre 1953 besonders berücksichtigt wurden, die Normen zu korrigieren und in ein richtiges Verhältnis zu den übrigen Betrieben zu bringen. Gleichfalls sind Korrekturen bei Betrieben zulässig, die wegen besonderer Umstände (z. B. erhebliche Viehverluste) im Jahre 1954 berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der Multiplikation der ablieferungspflichtigen Flächen mit der Ablieferungsnorm (Spalte 2 mal Spalte 3) ergibt eine Ablieferungsmenge. Diese Ablieferungsmenge insgesamt ergibt jedoch nicht immer die für die Betriebsgrößengruppe festgelegte Durchschnittsnorm. Nach vorstehendem Beispiel beträgt die Durchschnittsnorm 12,30 dz/ha, die Ablieferungsmenge 360,76 dz. Diese Norm und Menge muß in jedem Fall erreicht werden. Somit sind die Ablieferungsnormen (Spalte 3) so zu verändern, daß die festgelegte Durchschnittsnorm in 12,30 dz/ha eingehalten wird.

Berechnung hierzu:

Durchschnittsnorm 12,3 (Spalte 5) dividiert durch Durchschnittsnorm 12,58 dz (Spalte 3) ergibt die Differenzzahl 0,978. Die Normen (Spalte 3) sind mit der Differenzzahl zu multiplizieren und ergeben somit die richtige Ablieferungsnorm (Spalte 5). Diese Ablieferungsnorm (Spalte 5) multipliziert mit den ablieferungspflichtigen Flächen (Spalte 2) ergibt im Endergebnis die Ablieferungsmenge von 360,76 dz.

Diese Berechnung sichert, daß die Durchschnittsnorm eingehalten wird, ohne daß das Verhältnis der einzelnen Betriebe zueinander geändert wird.

## DOKUMENT 311

### Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 29. Oktober 1953

(GBl. 116 vom 5. November 1953)

#### § 12

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I, II und III werden zur Pflichtablieferung pflanzlicher

Erzeugnisse (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) nach den Normen veranlagt, die für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953 festgesetzt wurden.

#### § 13

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III sind in Schlachtvieh, Milch und Eiern von den Räten der Kreise je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu veranlagern, und zwar entsprechend der jeweiligen Gemeindedurchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha. Von dieser Gemeindedurchschnittsnorm sind als Vergünstigung 20 % in Abzug zu bringen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, sind von den Räten der Kreise nach der Stückzahl des am Stichtage (§ 5 Abs. 3) vorhandenen Viehbestandes nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 60 kg Lebendgewicht;  
Milch: je Kuh 800 kg zu 3,5 % Fettgehalt;  
Eier: je Legehenne 60 Stück.

Die Veranlagung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

(3) Der gemeinsame genossenschaftliche Viehbestand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu veranlagern.

#### § 14

(1) Die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II regelt sich nach den im Jahre 1953 geltenden Bestimmungen und Ermäßigungen. Der den Mitgliedern als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit.

(2) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III sind von der Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst hinsichtlich des ihnen als persönliches Eigentum belassenen Teils des Ackerlandes bis zu 0,5 ha befreit; von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh von dem in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Vieh sind je ein Schwein und ein Rind sowie Schafe und Ziegen in unbegrenzter Zahl befreit. Von der Pflichtablieferung von Eiern sind 10 Legehennen befreit.

Der Bestand über diese befreiten Stück Vieh ist nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

zur Ablieferung von Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 50 kg Lebendgewicht;  
zur Ablieferung von Milch: für die erste Kuh 300 kg, für die zweite 500 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt;  
zur Ablieferung von Eiern: für jede Legehenne über die Zahl von 10 Legehennen 60 Stück Eier.

#### § 17

(1) die im § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) festgelegten Vergünstigungen sind anzuwenden:

- für die landwirtschaftlichen Nutzflächen einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die von dieser aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder aus der staatlichen Verwaltung übernommen wurden und nicht als eingebrachter Boden gelten;
- für Einzelbauern, die landwirtschaftliche Nutzfläche aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernehmen.